

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 18 vom 30. April 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung
eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Bad Reichenhall
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)
Vom 24.04.2024 1

Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen (Landkreis Berchtesgadener Land)
für das Haushaltsjahr 2024 2

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Haiden-Point, 1. Erweiterung“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten;
(Az. 12-Mi-6102.14/03) 3

Markt Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung;
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste 4

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf (Landkreis Berchtesgadener Land)
für das Haushaltsjahr 2024 5

Gemeinde Ainring

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung – PlakV) 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024;
Öffentliche Auslegung gem. § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV) 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung der zweiten Öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung und
des Bebauungsplans Nr. 20 (Campingplatz Simonhof) im Parallelverfahren 8

Gemeinde Schneizlreuth

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur
Aufstellung der Außenbereichssatzung Nagling
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB 9

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung
eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Bad Reichenhall
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)
Vom 24.04.2024**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Bad Reichenhall vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 6 und Absatz 7 werden gestrichen.

§ 5 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 6 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 24. April 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Laufen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2024 der Stadt Laufen wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

19.713.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.735.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

2.785.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

600.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

310 v. H.

b. für die Grundstücke (B)

310 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

3.200.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Laufen, den 15. März 2024
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Haiden-Point, 1. Erweiterung“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.14/03)

Die Stadt Laufen hat mit Beschluss vom 27.02.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Haiden-Point, 1. Erweiterung“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 01.02.2024 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 23. April 2024
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung; Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, als auch für Forst- und Landwirtschaftsflächen, im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden zum Stichtag 01.01.2024 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

Mittwoch, den 08.05.2024 bis Freitag, den 14.06.2024

im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 17 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Auf das Recht, auch außerhalb des o.a. Zeitraums Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird hingewiesen.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Berchtesgaden, den 24. April 2024
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	24.460.518 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	24.387.319 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	73.199 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u>	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	21.854.095 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	21.026.264 €
	und dem Saldo von	827.831 €
b)	aus <u>Investitionstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.056.626 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	13.640.614 €
	und dem Saldo von	-3.583.988 €
c)	aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.000.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	563.954 €
	und einem Saldo von	3.436.046 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts	679.888 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf neu festgesetzt. 1.769.830 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	380 v.H.
b) für die Grundstücke	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Markt Teisendorf, den 23. April 2024
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung – PlakV)

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz– LStVG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge an den hierfür zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln) und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Ainring angebracht werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können. Hierunter fallen auch die sog. Großaufsteller, die nach Baurecht verkehrsfrei gestellt sind.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes sowie der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3

Antragstellung, Erlaubnis

- (1) Wer Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis 14 Tage vor Inanspruchnahme bei der Gemeinde Ainring zu beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird durch die Gemeinde Ainring durch geeignete Kennzeichnung der Anschläge erteilt.
- (3) Die Gemeinde Ainring ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

§ 4

Wahlen, Bürger-/Volksbegehren, Bürger-/Volksentscheide

- (1) Für Wahlen werden von der Gemeinde Ainring zu den bestehenden Plakattafeln zusätzliche Anschlagflächen (Plakattafeln) aufgestellt, die im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich für Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bestimmt sind. Nur an diesen zusätzlichen Anschlagflächen darf Wahlwerbung angebracht werden. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A1 beschränkt.
- (2) Es dürfen insgesamt maximal 2 Plakate von politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten an den zusätzlichen Anschlagflächen angebracht werden.
- (3) Für Bürger-/Volksbegehren sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Eintragungslisten ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (4) Für Bürger-/Volksentscheide sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind
 1. Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden,
 2. Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden,
 3. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an der Innenseite der Schau- fenster oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
 4. Anschläge, die durch die Gemeinde Ainring an gemeindeeigenen Plakatträgern angebracht werden.
- (2) Die Gemeinde Ainring kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 6

Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 trotz Aufforderung seiner Pflicht zur Beseitigung

nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Ainring beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

- (2) Wahlplakate sind spätestens 2 Wochen nach der Wahl von den Parteien oder deren Beauftragte zu entfernen. Ansonsten findet die Regelung des Abs. 1 Anwendung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
3. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Die Verordnung vom 14.08.2018 tritt außer Kraft.

Mitterfelden, den 16. April 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Anlage zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Ainring

zu § 1 Abs. 1 – bestehende Anschlagflächen in Form von Plakattafeln:

- Adelstetten Gasthaus Doppler
- Ainring Einmündung Rupertiweg
- Feldkirchen beim Parkplatz Zellerhof
- Hammerau Bahnhofstraße gegenüber Möbel Reichenberger
- Mitterfelden am Rathaus
- Perach beim Gasthaus Gamstatter
- Straß beim Gasthaus Huber
- Thundorf bei der Kirche
- Saalachau HsNr. 94
- Hammerauer Brücke

Plätze zum Anbringen/Aufstellen von Plakaten:

Ainring:

- Haus der Kultur
- Eingangsbereich der Ainringer Freilichtbühne
- Ulrichshögler Straße nahe Gärtnerei Hortig
- Campingplatz

Adelstetten:

- Einfahrt bei Gärtnerei Pichler

Feldkirchen:

- Kugelmühlstraße nach der Brücke
- Metzgerei auf Grünstreifen Gumpinger Straße
- Dorfplatz
- Ortsausgang Gumpinger Straße nahe Eisstockhütte

Hammerau:

- Hammerauer Brücke
- Sägewerkstraße/Zweirad Stadler
- Einmündung Bahnhofstraße / Möbel Reichenberger
- Saalachau Verkehrsinsel

Mitterfelden:

- Schwimmbad Parkplatz nahe Querungshilfe zum Schwimmbad und Eingangsbereich
- Salzstraße Einmündung Industriestraße
- Gewerbestraße beim Wertstoffhof
- Salzburger Straße auf dem Grünstreifen beim Edeka-Markt
- Salzburger Straße nahe HsNr. 8 / Kreuzung Haunsbergstraße

Perach/Heidenpoint:

- Buswendeplatz

Straß:

- beim Gasthaus Huber, Ortsanschlagtafel

Thundorf:

- Wendeplatz Schule
- Maibaum

zu § 4 – zusätzliche Anschlagflächen in Form von Plakattafeln:

- Aining – Ulrichshöglerstraße (Freilichtbühne)
 - Hammerau – gegenüber dem Gasthaus Auwirt
 - Mitterfelden – bei der Mittelschule
 - Mitterfelden – am Rathaus bei der Bücherei
 - Perach – beim Gasthaus Gamstatter
 - Adelstetten – beim Gasthaus Doppler
-

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024; Öffentliche Auslegung gem. § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen im Bereich der Gemeinde Bayerisch Gmain zum 01.01.2024 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Diese Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

Donnerstag, den 02. Mai 2024 bis Freitag, den 07. Juni 2024

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, Erdgeschoss Flur, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Die Bodenrichtwertliste kann auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<https://www.bayerisch.gmain.de/gemeinde-bayerisch-gmain/bekanntmachung>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Es wird gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass jedermann auch außerhalb der Auslegungszeit bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte einholen kann. Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind auch gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Bayerisch Gmain, den 24. April 2024
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Der Gemeinderat Ramsau hat in der Sitzung vom 12.03.2024 beschlossen, dass die in dieser Sitzung beschlossenen Punkte in die o.g. Bauleitpläne für den Campingplatz Simonhof einzuarbeiten sind. Er billigte bereits die sich hieraus ergebenden Planentwürfe zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 20 „Campingplatz Simonhof“ in den jeweiligen Fassungen vom 12.03.2024.

Er beschloss zudem eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger gemäß § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Es wurde festgelegt, dass die Äußerungen und Stellungnahmen nur noch zu geänderten oder ergänzten Teilen erfolgen können.

Die Entwürfe der Pläne der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 (Campingplatz Simonhof) umfassen das gesamte Areal des Campingplatzes, der im Wesentlichen auf den Fl. Nrn. 263, 264, 265 und dem westlichen Teil der Fl. Nr. 259 liegt. Der Campingplatz liegt in abgesetzter Lage, im Nordwesten der Gemeinde, zwischen der Bundesstraße 305 und der Alten Reichenhaller Straße (Kreisstraße BGL14).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 (Campingplatz Simonhof) soll der Bestand des bereits existierenden Campingplatzes planungsrechtlich gesichert werden. Auf dem Gelände sollen die Möglichkeiten für bauliche Erweiterungen, die dem Betriebsablauf und dem Betrieb dienen geschaffen werden. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Planung entspricht der ortsplanerischen Konzeption der Gemeinde und dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und der langfristigen bauplanungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Betriebes.

Die Planentwürfe, die Begründungen sowie die weiteren Unterlagen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 (Campingplatz Simonhof) liegen ab

Mittwoch, 08.05.2024 bis einschließlich Freitag, 07.06.2024

- im Rathaus, Zimmer 14, Bauamt, Im Tal 2, 83486 Ramsau, während folgender Zeiten Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nachmittags nach Vereinbarung öffentlich aus
- bzw. können auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.gemeinde-ramsau.de/rathaus/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist sollen elektronisch an_poststelle@gemeinde-ramsau.de übermittelt werden; sie können bei Bedarf jedoch auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich) abgegeben werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stellungnahmen nur **noch zu geänderten oder ergänzten Teilen erfolgen können**. Dies betrifft in erster Linie die Stellungnahmen vom AELF Bereich Forsten, Landratsamt Berchtesgadener Land Arbeitsbereiche Wasserrecht, Bauen und Wohnen sowie Naturschutz.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 (Campingplatz Simonhof) unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind:

- Umweltbericht als Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Flora und Fauna, Boden und Hydrogeologie, Wasser, Klima und Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter einschließlich naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Betrachtung
- Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 28.02.2023 und 15.12.2023 zu den Schutzgütern Wasser und Boden,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten vom 01.03.2023 und 11.12.2023 zu den Schutzgütern Flora und Boden,
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 24.02.2023 zu den Schutzgütern Wasser und Boden,
- Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde vom 30.03.2023 und 14.12.2023 zu den Schutzgütern Flora und Fauna, Landschaftsbild und Boden,
- Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich Wasserrecht, Bodenschutz und Altlasten, vom 15.02.2023 und 14.12.2023 zum Schutzgut Wasser,
- Verein Wildes Bayern e.V. vom 23.02.2023 und 01.03.2023 zu den Schutzgütern Flora und Fauna.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar/erreichbar.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zur Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend das Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Ramsau b. Berchtesgaden, den 22. April 2024
Gemeinde Ramsau

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schneizlreuth

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nagling Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat die Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Ortsbereich Nagling beschlossen. Durch Erlass der Außenbereichssatzung soll im Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße durch zwei Lückenfüllungen die bestehende Ortsiedlung Nagling abgerundet werden.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung mit Begründung muss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden, sowie die Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt werden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist der Architekt Michael Dufter, Samerweg 15, 83458 Schneizlreuth beauftragt.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.06.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte erste Entwurf mit Begründung, wurde vom 25.08.2022 bis 26.09.2022 ausgelegt und die einzelnen Stellungnahmen und Einwände in der Gemeinderatssitzung am 20.02.2024 beraten und abgewogen.

In der Gemeinderatssitzung wurde ein neuer überarbeiteter Planentwurf (Planstand: 07.02.2024) mit Begründung zur weiteren Auslegung und Beteiligung beschlossen.

Der Planentwurf mit Begründung kann vom

Freitag, den 10.05.2024 bis Dienstag, den 11.06.2024

im Rathaus Schneizlreuth, Berchtesgadener Straße 12, Zimmer Nr. 201, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08665-52297-21) eingesehen werden. Der Zugang zu Zimmer Nr. 201 ist barrierefrei.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Die Planunterlagen sowie die Begründung der Außenbereichssatzung Nagling können ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth www.schneizlreuth.de (Rathaus-Bauamt-Bauleitverfahren) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 24. April 2024
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
